



## Satzung des Schulsportvereins "Fechtzentrum Maxdorf e.V."

### § 1 Name und Sitz

Der am 1.3.2016 gegründete Schulsportverein führt den Namen „Fechtzentrum Maxdorf“.  
Er hat seinen Sitz in Maxdorf und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Fechtzentrum Maxdorf e.V.“, nachfolgend der Einfachheit halber Verein genannt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fecht sports und der sportlichen Jugendarbeit in allen Abteilungen des Vereins.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Abteilung des Vereins wirtschaftet eigenverantwortlich und legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

### § 3a Aufwandsentschädigung

Der Verein kann Aufwandsentschädigungen zahlen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen pauschaliert werden. Die Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung unter Beachtung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften festgelegt. Alle anderen Aufwandsentschädigungen legt der Vorstand unter Beachtung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften fest. Bei Vorstandsmitgliedern, die dem Verein weitere Leistungen neben der Vorstandstätigkeit (z.B. Trainer/in) anbieten, ruht das Vorstandsamt und Stimmrecht während der Abstimmung über das jeweilige Angebot des Vorstandsmitglieds. Das Vorstandsamt ruht auch im Zusammenhang mit allen dieses Angebot und dessen Umsetzung betreffenden Angelegenheiten.



## § 3b Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale

Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften auch als Ehrenamtszuschalen und Übungsleiterzuschalen bezahlt werden. Übungsleiterzuschalen und Ehrenamtszuschalen können nicht für dieselbe Tätigkeit gezahlt werden. Die Vereinbarungen sind in schriftlichen Verträgen niederzulegen.

## § 4 Mitgliedschaft

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

## § 4a Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Verein, der Vorstand und vom Vorstand Beauftragte sind berechtigt, die Daten der Mitglieder im Rahmen der Mitgliedschaft auf EDV-Geräten zu speichern und zu verarbeiten. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf Einsicht oder Herausgabe der Daten anderer Mitglieder. Wenn ein Mitglied (Kontakt-)Daten eines anderen Mitglieds haben möchte, kann der Vorstand mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Mitglieds dessen Daten weitergeben. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern Kontaktwünsche und Anträge eines Mitglieds weiterzuleiten, wenn dieses es wünscht. Dazu darf er diesem Mitglied auch einen Zugang zu einem Mailverteiler gestatten, der empfangene E-Mails an die anderen Mitglieder oder einem Teil von ihnen weiterleitet. Die Verarbeitung und Organisation der Daten wird in der satzungsunabhängigen Datenverarbeitungsordnung geregelt.

## § 4b Film- und Tonaufzeichnungen

Der Verein und der Vorstand sind berechtigt, Film und Tonaufzeichnungen der Vereinsveranstaltungen zu Werbezwecken anzufertigen. Die Mitglieder sind einverstanden mit der Erstellung von Bild- und Videoaufnahmen ihrer Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben. Die Mitglieder gestatten dem Verein, das aufgenommene Material unter Wahrung der (Urheber-) Persönlichkeitsrechte ganz oder teilweise zu bearbeiten, umzugestalten, zu kürzen, zu synchronisieren oder in andere Werkformen zu übertragen.

Die Mitglieder übertragen dem Verein an diesen Aufnahmen ausschließlich zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt, sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Mitwirkung entstehenden oder hierfür erworbenen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte.

Die Aufnahmen dürfen auf der Webseite des Vereins, auf anderen Webseiten und in Printpublikationen unentgeltlich veröffentlicht werden. Der Verein und der Vorstand übernehmen für die widerrechtliche Verbreitung der Foto- und Videoaufnahmen seitens Dritter keine Haftung.



## § 4c Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf seiner Internetpräsenz. Die Internetpräsenz liegt zurzeit unter der Domain [www.fechtzentrum-maxdorf.de](http://www.fechtzentrum-maxdorf.de).

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Der Ausschluss kann auch nach Verstößen gegen die Satzung und Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung erfolgen. Ein Einspruch gegen den Ausschluss muss innerhalb eines Monats beim Vorstand in schriftlicher Form eingehen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Alle Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder entrichten Beiträge an den Verein. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedergruppen bilden und für diese unterschiedliche Beiträge festlegen.

## § 7 Organe und Gremien des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sonstige Gremien des Vereins sind der Beirat, Arbeitskreise und Ausschüsse.

## § 7a Veranstaltungsordnungen und Weisungsrechte

Der Vorstand ist berechtigt, Fechtordnungen, Veranstaltungsordnungen und Hausordnungen zu erlassen oder solche Ordnungen mit Dritten zu vereinbaren oder zu akzeptieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Ordnungen zu befolgen. Weiter sind die Mitglieder verpflichtet, während den Veranstaltungen des Vereins den Weisungen von Vorstandsmitgliedern, Fechtlehrer/innen, Sportlehrer/innen, Trainer/innen, Assistent/innen, Übungsleiter/innen und durch den Vorstand Beauftragte zu befolgen. Dies gilt auch, wenn der Verein an Veranstaltungen anderer Organisationen teilnimmt. In Streitfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich regelmäßig, insbesondere vor der Teilnahme an Veranstaltungen, über die aktuellen Ordnungen auf der Homepage des Vereins zu informieren.



## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und Jugendvertreter/in. Der/Die 1. Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem erweiterten Vorstand können bis zu sechs Beisitzer/innen angehören.
3. Der/Die 1. Vorsitzende kann durch den/die 2. Vorsitzenden/Vorsitzende vollumfänglich vertreten werden, wenn er/sie seinen/ihren Geschäften aus gesundheitlichen, familiären oder anderen schwerwiegenden Gründen nicht nachkommen kann.

## § 9 Wahl des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. In Fällen der Fristüberschreitung bleibt der Vorstand bis zum Ende der Versammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird, im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt dessen Funktion der/die Beisitzer/in, der/die bei der letzten Wahl die meisten Mitgliederstimmen auf sich vereinigen konnte und sich bereit erklärt, die Funktion zu übernehmen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat einzeln zu erfolgen. Die Wahl eines Nichtanwesenden ist nur mit vorliegender schriftlicher Einverständniserklärung des Mitglieds möglich.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## § 10 Vorstandssitzungen

1. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstands.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands und die Hälfte der Beisitzer/innen oder der geschäftsführende Vorstand und der/die Jugendvertreter/in anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
4. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
5. Ein Beschluss kann anstelle in einer Versammlung auch in einem Onlineverfahren herbeigeführt werden. Die Laufzeit einer Onlineabstimmung beträgt mindestens eine Woche, wenn nicht vorher alle Stimmen abgegeben werden. Der Vorstand legt dafür eine Verfahrensordnung fest.

## § 11 Mitglieder

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, junge Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und an den sportlichen Aktivitäten des Vereins aktiv teilnehmen.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht an den sportlichen Aktivitäten des Vereins aktiv teilnehmen.
3. Junge Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an den sportlichen Aktivitäten des Vereins aktiv teilnehmen. Junge Mitglieder werden nach Vollendung des



16. Lebensjahrs automatisch zu aktiven Mitgliedern.

4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, ohne weitere Rechte, die den Verein finanziell oder auf eine andere Art unterstützen.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - Die Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte der einzelnen Abteilungen.
  - Die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand und deren Bestätigung.
  - Die Entlastung des Vorstands.
  - Festsetzung der Beiträge in der Beitragsordnung und deren Fälligkeiten.
  - Die Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts der Rechnungsprüfer/innen und deren Entlastung.
  - Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
  - Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen alle zwei Jahre.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand. Die Einladung muss vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich an die zuletzt bekannte Wohnadresse oder per Mail an die zuletzt bekannte Mailadresse erfolgen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form, eine Woche vor Versammlungstermin dem Vorstand per Post oder per Mail zugestellt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Beschluss des Vorstands oder ein schriftlicher Antrag mit Begründung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand vorliegt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Mitglieder können zur Wahrnehmung ihrer Rechte in der Mitgliederversammlung nur ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte bevollmächtigen. Mitglieder, die nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen in einer eigenen Versammlung eine/n Jugendvertreter/in, der/die das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Die Wahl des/der Jugendvertreter/in kann innerhalb von einer Frist von einem Monat nach der Mitgliederversammlung erfolgen. Der/Die gewählte Jugendvertreter/in gehört danach automatisch zum Vorstand.
8. Entscheidungen der Mitgliederversammlung, Anträge oder Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
9. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Anträge, die nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beim Vorstand eingegangen sind, können zur Abstimmung kommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme in die Tagesordnung positiv entscheiden.
11. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
12. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies fordert.
13. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll muss vom/von der Schriftführer/in und von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet werden.
14. Personensorgeberechtigte von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, können passive Mitglieder werden.



15. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch online durchgeführt werden.

## **§ 13 Versammlung der jungen Mitglieder und Jugendvertreter/in**

Junge Mitglieder wählen in einer eigenen Versammlung den/die Jugendvertreter/in und stimmen über Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ab. Der/Die Jugendvertreter/in wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt und ist Mitglied im Vorstand. Die Versammlung der Jungen Mitglieder wird von dem/der Jugendvertreter/in einberufen. Ist kein/e Jugendvertreter/in vorhanden, erfolgt die Einberufung durch den/die 1. Vorsitzende/n.

Die Einladung muss vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich an die zuletzt bekannte Wohnadresse oder per Mail an die zuletzt bekannte Mailadresse erfolgen.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Rechnungslegung des Vereins auf rechnerische und zweckmäßige Richtigkeit. Eine Überprüfung hat immer vor einer Mitgliederversammlung zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der/Die Schatzmeister/in hat alle Unterlagen zur Prüfung durch die Rechnungsprüfer/innen vorzulegen. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 15 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.
2. Den Ausschüssen können auch nicht Vorstandsmitglieder angehören.
3. Die Ausschüsse unterliegen in ihrer Arbeit den Weisungen des Vorstands und unterrichten ihn über ihre Arbeit und Vorschläge.

## **§ 16 Abteilungen**

Der Vorstand kann die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand wählt den/die jeweilige/n Abteilungsleiter/in und kann ihn jederzeit wieder abwählen.

Die aktiven und jungen Mitglieder des Vereins erklären schriftlich, welche Abteilungsangebote sie wahrnehmen wollen.

Der Vorstand oder ein von ihm dafür ausdrücklich beauftragtes Mitglied bestätigt die Abteilungszugehörigkeit. Dem einzelnen Mitglied ist es ausdrücklich erlaubt, die Angebote mehrerer Abteilungen wahrzunehmen unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen abteilungsbezogenen Beiträge geleistet werden.

Der Vorstand kann die Wahl und Abwahl des/der Abteilungsleiter/s/in der Mitgliedergruppe (Abteilungsmitglieder) überlassen, die die Angebote einer Abteilung wahrnehmen.

Der Vorstand bleibt berechtigt, Wahl oder Abwahl des/der Abteilungsleiter/s/in jederzeit selbst vorzunehmen. Ein/Eine von den Abteilungsmitgliedern gewählte/r Abteilungsleiter/in kann vom Vorstand abgewählt werden. Ein/Eine vom Vorstand gewählte/r Abteilungsleiter/in kann nicht von den Abteilungsmitgliedern abgewählt werden. Die durch den Vorstand getroffenen Bestimmungen, Regelungen und Wahlen haben immer Vorrang vor den Bestimmungen, Regelungen und Wahlen in der Abteilung. Der Vorstand kann Abteilungsordnungen für die jeweiligen Abteilungen erlassen und diese mit Wirkung für die Zukunft ändern.





## § 17 Beirat

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat als beratendes Organ bestellen. Sind Abteilungen gebildet, so gibt es einen Beirat auch ohne einen Vorstandsbeschluss. Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglieder des Beirats. Der Vorstand kann weitere Beiratsmitglieder ernennen. Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand im Sinne der Abteilungsinteressen.

## § 18 Interner Rechtsmittelweg

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist nicht deshalb unwirksam, weil der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung nicht angegeben wurde, außer, es handelt sich bei dem Gegenstand der Beschlussfassung um eine Satzungsänderung oder um eine Angelegenheit, die aus sonstigen Gründen für den Verein von grundlegender Bedeutung ist.
2. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung können nicht sofort vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden, sondern sind zunächst vereinsintern zu klären. Gegen Beschlüsse aller Organe und Gremien ist zunächst nur der Einspruch beim Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gegeben. Dieser Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) einzulegen und zu begründen. Erst wenn der Vorstand den Einspruch schriftlich zurückweist oder mehr als zwei Monate nach Eingang des Einspruchsschreibens untätig bleibt, ist der staatliche Rechtsweg eröffnet. Beschlüsse, die nicht innerhalb von vier Wochen durch einen Einspruch angefochten wurden, sind unanfechtbar. Der Vorstand soll eine einvernehmliche Lösung herbeiführen. Weist der Vorstand den Einspruch zurück, ist die Klageerhebung nur innerhalb von einem Monat nach der Zurückweisung zulässig. Erfolgt innerhalb der Frist keine Klageerhebung ist der Beschluss unanfechtbar.

## § 19 Rechte gem. § 35 BGB

Gründungsmitglieder sind alle Mitglieder, die den Verein gegründet haben oder ihm bis zum 1.5.2016 beigetreten sind und diesem ohne Unterbrechung angehört haben.

Die Gründungsmitglieder haben einen Anspruch darauf, dass ein/e von ihnen gewählte/r Gründungsvertreter/in einen dauernden Sitz im Vorstand hat. Wahl oder Abwahl des/der Gründungsvertreters/Gründungsvertreterin ist jederzeit möglich.

Den Gründungsmitgliedern steht bei sämtlichen Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Vetorecht zu.

Das Vetorecht kann nur innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des jeweiligen Beschlusses eingelegt werden.

Das Vetorecht wird ausgeübt durch einen Mehrheitsbeschluss der Gründungsmitglieder.

Die Versammlung der Gründungsmitglieder wird von dem/der Gründungsvertreter/in einberufen.

Eine Versammlung der Gründungsmitglieder kann auch durch ein von 3 Gründungsmitgliedern unterzeichnetes Schreiben einberufen werden.

Die Einladung muss vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich an die zuletzt bekannte Wohnadresse oder per Mail an die zuletzt bekannte Mailadresse erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann durch Satzungsänderung Rechte für die Gründungsmitglieder gem. § 35 BGB schaffen und gewähren, wenn acht Zehntel der anwesenden Mitglieder zustimmen.



## § 20 Auflösung des Vereins

1. Eine solche Sitzung darf nur erfolgen, wenn es vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen wurde oder es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in der eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung, frühestens einen Monat nach der ersten Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Förderverein des Gymnasiums Maxdorf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. (Anmerkung: Der Förderverein des Gymnasiums Maxdorf e.V. ist der Förderverein des Lise-Meitner-Gymnasiums in Maxdorf, das in seiner Aufbauphase den Namen Gymnasium Maxdorf trug.)

## § 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder in Zukunft unwirksam werden, oder sollte sich in dieser Satzung eine Regelungslücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Der Verein vertreten durch den Vorstand wird den unwirksamen Teil im Wege ergänzender Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem ursprünglich gewünschten Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Satzung die gesetzlichen Vorschriften, sofern solche nicht sowieso bereits anwendbar sind. Sollte auch dies nicht möglich sein, so entfallen die insoweit unwirksamen Bestimmungen ersatzlos.

Der gesamte Vorstand soll in der nächsten regulären Sitzung solche unwirksamen Bestimmungen oder unwirksamen Teile davon ersetzen durch wirksame Bestimmungen und die Satzung entsprechend aktualisieren; die dann aktualisierte Satzung soll dann in der nächsten regulären Sitzung – ansonsten wie in dieser Satzung vorgesehen, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab einer solchen Aktualisierung – zum Beschluss vorgelegt werden.